

---

# **Richtlinie betreffend die Förderung von Elektro- und Hybrid-Mobilität (Prämie für den Kauf von aufladbaren Fahrzeugen und die Installation von elektrischen Ladestationen)**

vom 22.12.2021 (Stand 01.01.2022)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen das eidgenössische Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG);

eingesehen das kantonale Energiegesetz vom 15. Januar 2004 (kEnG);  
auf Antrag der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt (DSUS) und  
der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK),

*verordnet:*

## **1 Grundlagen**

### **Art. 1 Ziel**

<sup>1</sup> In seinem Regierungsprogramm und im Rahmen seiner Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sieht der Kanton vor, elektrisch betriebene Fahrzeuge und aufladbare Hybride (Plug-in) zu fördern. Diese Fahrzeuge sind aufgrund ihres verglichen mit anderen Technologien allgemein moderaten Einflusses auf die Umwelt und die geringen Schadstoffemissionen attraktiv.

<sup>2</sup> Dank ihrer hohen Energieeffizienz und der Nutzung von Strom aus erneuerbaren Ressourcen können die elektrischen Antriebe bedeutend zur Reduktion des Verbrauchs fossiler Energie beitragen. Der Kanton Wallis unterstützt und fördert damit:

- a) den Kauf eines Fahrzeuges mit einem Elektro- oder aufladbarem Hybrid-Antrieb durch eine Kaufprämie auf Neuwagen oder auf Vorführwagen;

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- 
- 
- b) die Installation von elektrischen Ladestationen durch eine Prämie.

## **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinie gilt für die Erteilung von Prämien zum Kauf eines neuen emissionsarmen Fahrzeugs sowie zur Anschaffung von elektrischen Ladestationen. Der Empfänger einer Prämie verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, das Fahrzeug oder die Ladestation mit erneuerbarer Energie zu versorgen.

<sup>2</sup> Dieses Förderprogramm wird von der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt des Kantons Wallis (nachstehend: DSUS) in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (nachstehend: DEWK) umgesetzt.

## **Art. 3** Vorgehensweise

<sup>1</sup> Der Antrag für eine Kaufprämie muss spätestens 2 Monate nach der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges im Kanton Wallis eingereicht werden. Jener für eine Prämie für eine elektrische Ladestation muss spätestens 3 Monate nach deren Installation eingereicht werden. Prämienanträge, die nach diesen Fristen eingereicht werden, werden abgelehnt. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

<sup>2</sup> Die Prüfung des Antrags erfolgt auf der Basis der vom Gesuchsteller übermittelten Dokumente. Dieser verpflichtet sich, notwendige Zusatzinformationen bereitzustellen, welche der Begründung des Antrags dienlich sind.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller füllt das Online-Formular aus, welches sich auf der entsprechenden Website dieses Förderprogrammes befindet und legt die verlangten Unterlagen bei.

<sup>4</sup> Die DSUS prüft den Antrag auf eine Prämie zum Kauf eines Fahrzeugs und die DEWK jenen zur Installation einer Ladestation.

<sup>5</sup> Die Dienststellen behalten sich das Recht vor, alle als notwendig erachteten zusätzlichen Unterlagen einzufordern, um die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung einer Prämie prüfen zu können, insbesondere die Bezahlung der Steuern im Wallis.

<sup>6</sup> Die Prämien unterliegen der Rückerstattungspflicht, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt wurden.

<sup>7</sup> Mit der Einreichung eines Antrags ermächtigt der Gesuchsteller die verantwortlichen kantonalen Behörden, die in diesem Zusammenhang notwendigen Bestätigungen einzuholen.

<sup>8</sup> Die gewährten Prämien stellen ein steuerpflichtiges Einkommen dar. Auf Anfrage der Steuerbehörden werden diesen Informationen über die ausbezahlten Beiträge gemäss Artikel 122 des Walliser Steuergesetzes übermittelt.

#### **Art. 4** Budgetvorbehalt

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt jeweils aufgrund der Budgetverfügbarkeit. Kann eine Auszahlung im Jahr des Kaufs oder der Installation nicht erfolgen, so wird sie unter Vorbehalt der Budgetverfügbarkeit auf das nächste Jahr verschoben.

## **2 Aufladbare Elektrofahrzeuge**

#### **Art. 5** Berechtigte

<sup>1</sup> Berechtigt zum Erhalt einer Kaufprämie sind:

- a) natürliche Personen mit Steuerdomizil im Kanton Wallis;
- b) juristische Personen, Vereine und Stiftungen, die im Wallis steuerpflichtig sind.

<sup>2</sup> Mietfahrzeuge und Fahrzeuge im Besitz von Bund, Kanton, Gemeinden und von interkommunalen Einrichtungen sind vom Förderprogramm ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Anzahl der Kaufprämien, die dem gleichen Fahrzeughalter gewährt werden, ist für die gesamte Dauer dieses Förderprogramms, auf zwei für natürliche Personen und auf fünf für juristische Personen begrenzt.

#### **Art. 6** Unterstützte Fahrzeugtypen nach Antriebsart

<sup>1</sup> Die Prämie wird für alle Fahrzeugtypen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, ausgenommen Kleinmotorräder und Leichtmotorfahrzeuge, gewährt, die mit einer der folgenden Antriebsarten betrieben werden:

<b>Code</b>	<b>Treibstoffart</b>	<b>Interpretation</b>
C	Benzin / elektrisch Pin	Hybridantrieb plug-in (Art. 6 Abs. 3)
E	Elektrisch	

–

Code	Treibstoffart	Interpretation
F	Diesel / elektrisch Pin	Hybridantrieb plug-in (Art. 6 Abs. 3)
R	Elektrisch mit RE (Range Extender)	Antrieb rein elektrisch mit Reichweitenverlängerung (Art. 6 Abs. 4)

<sup>2</sup> Die Fahrzeug- und Antriebsarten befinden sich auf der Typgenehmigung, welche das Fahrzeugdatenblatt des Bundesamtes für Strassen darstellt und / oder auf der Europäischen Konformitätsbescheinigung (COC) für direkt importierte Fahrzeuge.

<sup>3</sup> Der Hybridantrieb ist eine Kombination (von verschiedenen Technologien) von Verbrennungsmotor und Elektromotor. Die Motoren können die Antriebsleistung einzeln oder in Kombination erzeugen. Plug-in: Die Batterien können von aussen am Stromnetz aufgeladen werden. Für diese Fahrzeuge besteht ein Prämienanspruch nur bei Abschluss des Kaufvertrags für das Fahrzeug vor dem 1. Januar 2022.

<sup>4</sup> Ausschliesslich elektrischer Antrieb, der Verbrennungsmotor wird nur zum Antrieb des Elektrogenerators verwendet.

<sup>5</sup> Die Liste der Antriebsarten ist nicht abschliessend. Sollten während der Laufzeit des Programms neue Antriebsarten von schadstoffarmen Motoren kommerziell verfügbar werden, behält sich der Staatsrat das Recht vor, diese in das Programm aufzunehmen.

### Art. 7 Höhe der Kaufprämien

<sup>1</sup> Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Prämien nach Fahrzeugart:

Fahrzeugart	Höhe der Prämie
Leichte Motorwagen / elektrisch < 3,5 t	CHF 3'500.-
Leichte Motorwagen / Plug-in Hybrid < 3,5 t (art. 7 Abs. 2)	CHF 2'500.-
Schwere Motorwagen / elektrisch oder Plug-in Hybrid > 3,5 t (art. 7 Abs. 2)	CHF 5'000.-

Fahrzeugart	Höhe der Prämie
Motorrad, Kleinmotorrad, Kleinmotorfahrzeug, leichtes Kleinmotorfahrzeug / elektrisch oder Plug-in Hybrid (art. 7 Abs. 2)	CHF 750.-

<sup>2</sup> Für leichte plug-in Hybrid-Motorwagen unter 3,5 Tonnen, schwere plug-in Hybrid-Motorwagen über 3,5 Tonnen sowie Motorräder, Vierräder, Leichtmotorräder, vierrädrige Leichtmotorräder mit Plug-in Hybridantrieb besteht nur dann ein Anspruch auf die Prämie, wenn der Kaufvertrag für das Fahrzeug vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossen wurde.

#### **Art. 8** Kriterien für die Gewährung einer Kaufprämie

<sup>1</sup> Die Kaufprämien sind unter folgenden Bedingungen erhältlich:

- a) der Antrag ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der 1. Inverkehrsetzung einzusenden;
- b) das Fahrzeug ist im Kanton Wallis immatrikuliert;
- c) natürliche Personen sind im Wallis unbeschränkt steuerpflichtig;
- d) juristische Personen, Vereine und Stiftungen sind im Wallis steuerpflichtig;
- e) das Fahrzeug ist neu, d. h. erstmals in Verkehr gesetzt. Halter von neuen Leasingfahrzeugen können von einer Kaufprämie profitieren;
- f) der Kauf eines Vorführowagens bei einem Händler berechtigt den Käufer zu einer Kaufprämie. Als Vorführowagen gelten Fahrzeuge eines Händlers, die vor weniger als einem Jahr geliefert wurden, als Vorführfahrzeuge eingesetzt und noch nicht auf den Namen eines definitiven Halters eingelöst wurden. Ein Fahrzeug, für welches bereits eine Kaufprämie gewährt wurde, kommt für eine neue Prämie nicht in Frage. Es wird die Energieetikette berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Inverkehrsetzung auf den Namen des Endhalters gültig ist;
- g) Personenwagen müssen die Anforderungen der Energieetikette der Kategorie A erfüllen;
- h) Lieferwagen und leichte Sattelschlepper dürfen gemäss dem neuen Messzyklus WLTP nicht mehr als 178 g CO<sub>2</sub>/km ausstossen;
- i) für Plug-in Hybridfahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2022 immatrikuliert werden, muss der Halter den Nachweis erbringen, dass der Kauf des Fahrzeugs vor dem 1. Januar 2022 stattgefunden hat. Dieser Nachweis kann durch einen Kaufvertrag oder einen Bestellschein erbracht werden.

–

---

**Art. 9** Informationen

<sup>1</sup> Die Website dieses Förderprogrammes wird den Antragstellern alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

**3 Elektrische Ladestationen**

**Art. 10** Berechtigte

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen unter Einschluss der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Municipalgemeinden, Bürgergemeinden, interkommunale Einrichtungen, usw.), welche eine Ladestation auf einem eigenen oder fremden Grundstück (mit Zustimmung des Eigentümers) im Kanton Wallis installieren und in Betrieb nehmen.

<sup>2</sup> Nicht berechtigt sind der Bund und der Kanton.

**Art. 11** Förderbedingungen

<sup>1</sup> Förderbeiträge sind an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die Ladestation muss fest und dauerhaft für mindestens 2 Jahre installiert sein. Eine Ladestation kann als dauerhaft installiert betrachtet werden, wenn sie an einer Halterung aufgehängt oder befestigt und an eine elektrische Anlage angeschlossen werden kann. Die elektrische Anlage muss ebenfalls dauerhaft installiert sein, die für die Versorgung der Ladestation erforderliche Leistung erbringen können und von einem zertifizierten Elektriker gemäß den NIV-Anforderungen kontrolliert werden (Sicherheitsbericht für die Installation einer Ladestation);
- b) bei mehr als zwei Ladestationen muss ein Installationsplan erstellt werden;
- c) die Investitionen müssen anhand von Rechnungen nachgewiesen werden, in denen die erbrachten Leistungen und das am Standort installierte Material im Einzelnen aufgeführt sind. Die Rechnungen müssen das Datum der Anschaffung des Materials bzw. der Durchführung der Arbeiten enthalten. Sie werden von Unternehmen ausgestellt, die im Handelsregister eingetragen sind. Rechnungen für den Kauf von Material, die mehr als sechs Monate vor dem Datum der Installationsanzeige datiert sind, werden nicht für die Investition berücksichtigt. Die persönliche Arbeit kann nicht als Investition geltend gemacht werden;

- 
- d) die Arbeiten an der elektrischen Installation müssen von einem Elektriker mit einem EFZ durchgeführt werden. Um einen sicheren Betrieb der Ladestation zu gewährleisten, muss die Installation überprüft und mit einem Sicherheitsbericht (SR) genehmigt werden, der das Messprotokoll für jede installierte Ladestation beinhaltet;
  - e) im Falle von Miteigentum muss ein Nachweis über den Mehrheitsbeschluss aller Miteigentümer zur Installation einer Ladestation erbracht werden;
  - f) Eigentümer und Mieter sind für die gegenseitigen vertraglichen Vereinbarungen über die Installation, den Betrieb und die Kosten der Ladestationen verantwortlich;
  - g) der Kanton ist nicht für Schäden verantwortlich, die durch die umgesetzten Massnahmen aufgrund der Kaufprämie entstehen könnten;
  - h) die Antragsteller ermöglichen jederzeit eine vollständige Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine eventuelle Kontrolle der Anlage vor Ort;
  - i) im Falle falscher Angaben oder der Nichteinhaltung von Anforderungen und Bedingungen kann die bereits gezahlte Prämie inklusive Zinsen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## Art. 12 Prämiensätze

<sup>1</sup> Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der Prämien entsprechend der Anzahl der installierten Ladestationen:

Anzahl Ladepunkte pro Ladestation	Ladeleistung [kW]	Beitrag [CHF]
1 Ladepunkt	≤ 22 kW	CHF 700.-
1 Ladepunkt	> 22 kW	CHF 1'500.-
2 Ladepunkte	> 22 kW	CHF 3'000.-
Andere		Auf Anfrage, nach Abklärung der Budgetverfügbarkeiten.

<sup>2</sup> Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Leistung, die für die Versorgung der installierten Ladestation zur Verfügung steht und nicht nach der Leistung, die die Ladestation theoretisch liefern kann, mit Ausnahme von Ladestationen mit Lademanagement, die in Gebäuden mit mehreren Wohnungen, Geschäften usw. installiert werden.

—

---

**Art. 13** Informationen

<sup>1</sup> Die Website dieses Förderprogrammes wird den Antragstellern alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

**Art. 14** Rechtsmittel und Gerichtsstand

<sup>1</sup> Das ursprüngliche Programm wird geändert und die neuen Bedingungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Ende des Förderprogramms ist auf den 31. Dezember 2022 festgelegt.

<sup>2</sup> Nur Fahrzeuge und Ladestationen, welche innerhalb dieses Zeitraums im Wallis immatrikuliert bzw. installiert werden, berechtigen zu einer Prämie. Anträge für Plug-in Hybridfahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2022 in Verkehr gebracht werden, sind von den Änderungen dieser Richtlinie betroffen. Anträge für Ladestationen, mit deren Aufbau ab dem 1. Januar 2022 begonnen wurde oder die ab dem 1. Januar 2022 gekauft wurden, sind von den Änderungen dieser Richtlinie betroffen.

<sup>3</sup> Im Falle eines Streits über eine Forderung wird die DSUS einen Entscheid treffen, der mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden kann.

<sup>4</sup> Der Gerichtsstand ist Sitten.

---

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
22.12.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	-

-

---

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	22.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	-